

Beschlussempfehlung und Bericht des Sportausschusses (5. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dagmar Freitag, Martin Gerster,
Christine Lambrecht, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 17/13468 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Dopingbekämpfung im Sport (Anti-Doping-Gesetz – ADG)

A. Problem

Doping zerstört die ethisch-moralischen Werte des Sports, täuscht die Konkurrenten im Wettkampf, die Öffentlichkeit sowie die Veranstalter und gefährdet die Gesundheit der Sportlerinnen und Sportler. Immer neue Dopingskandale erschüttern die Glaubwürdigkeit des Sports und erwecken zunehmend den Eindruck, dass es insbesondere in bestimmten Kraft- und Ausdauersportarten nicht gelingen kann, das Niveau des Spitzensports ohne Doping zu erreichen. Aber das Dopingproblem ist nicht auf den Spitzensport beschränkt. Vom Missbrauch von Substanzen zu Dopingzwecken gehen schwerwiegende gesundheitliche Gefahren aus; dies belegen wissenschaftliche Erkenntnisse und eine Reihe bekannt gewordener Fälle von Dauerschädigungen und Todesfällen. Doping gefährdet jedoch nicht nur die Gesundheit der Sportlerinnen und Sportler, sondern missachtet gesellschaftliche Grundwerte, die der Sport in einer modernen Gesellschaft transportiert. Spitzensportler können eine Vorbildfunktion für junge Menschen übernehmen. Wird in breitem Umfang gedopt oder anderweitig manipuliert, geht die Vorbildfunktion und damit die Legitimation für die vielfältige staatliche Förderung des Sports verloren. Trotz erhöhter Anstrengungen einzelner Sportverbände ist es bislang nicht gelungen, das Dopingproblem effektiv zurückzudrängen. Auch aus dem Sport heraus wird daher unter Hinweis auf Anti-Doping-Gesetze in anderen Staaten ein Handeln des Gesetzgebers gefordert.

B. Lösung

Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Wurden nicht erörtert.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Wurde nicht erörtert.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Wurde nicht erörtert.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Wurden nicht erörtert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Wurde nicht erörtert.

F. Weitere Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13468 abzulehnen.

Berlin, den 5. Juni 2013

Der Sportausschuss

Dagmar Freitag
Vorsitzende

Klaus Riegert
Berichterstatter

Martin Gerster
Berichterstatter

Dr. Lutz Knopek
Berichterstatter

Jens Petermann
Berichterstatter

Viola von Cramon-Taubadel
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Klaus Riegert, Martin Gerster, Dr. Lutz Knopek, Jens Petermann und Viola von Cramon-Taubadel

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 17/13468** in seiner 240. Sitzung am 16. Mai 2013 beraten und an den Sportausschuss zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuss und den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf hat die Bekämpfung der kriminellen Netzwerke zum Ziel, da beim Vertrieb von Dopingmitteln netzwerkartige Strukturen festgestellt worden sind. Der Gesetzentwurf ermöglicht es, direkt gegen den Sportler, der als Nachfrager nach Dopingmitteln und Dopingmethoden Zentralgestalt des Geschehens ist, strafrechtlich vorzugehen und führt neue Straftatbestände ein, die das Eigendoping und den Erwerb und Besitz von Dopingmitteln für Sportler unter Strafe stellen. Darüber hinaus sind Regelungen zur Prävention und zur Verbesserung der Zusammenarbeit der verschiedenen an der Dopingbekämpfung beteiligten Institutionen Inhalt des Entwurfs. Der Gesetzentwurf sieht Folgendes vor:

- Erweiterte Strafvorschriften gegen den Vertrieb und die Abgabe von Dopingmitteln;
- Verbrechenstatbestände namentlich gegen gewerbs- und bandenmäßiges Handeln;
- Strafbarkeit des Besitzes, des Erwerbs oder der sonstigen Beschaffung von Dopingmitteln;
- Strafbarkeit der Anwendung von Dopingmethoden bei anderen;
- Strafbarkeit des Eigendopings;
- Ermöglichung der Überwachung der Telekommunikation bei bestimmten schweren Straftaten nach dem Antidopinggesetz;
- Aufklärungs- und Beratungspflichten öffentlicher Stellen über die Gefahren des Dopings;
- turnusmäßige Berichtspflichten der Bundesregierung über die gegen Doping gerichteten Maßnahmen und deren Bewährung vor allem im präventiven Bereich.

Im Einzelnen wird auf die Drucksache 17/13468 verwiesen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/13468 in seiner 135. Sitzung am 5. Juni 2013 beraten und empfiehlt Ablehnung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP und einer Stimme aus der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat die Vorlage auf Drucksache 17/13468 in seiner 113. Sitzung am 5. Juni 2013 beraten und empfiehlt Ablehnung mit den Stimmen der

Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Sportausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/13468 in seiner 79. Sitzung am 5. Juni 2013 beraten und empfiehlt Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Die **Fraktionen der CDU/CSU und FDP** erklärten, dass die SPD-Fraktion am 14. Mai 2013 einen mehr als fragwürdigen Gesetzentwurf zur Dopingbekämpfung im Sport vorgelegt habe, der eine Vielzahl an Widersprüchen und handwerklichen Fehlern beinhalte. Übergeordnet der einzelnen Kritikpunkte sprächen sich die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP weiter für die Aufgabenverteilung zwischen der Sportgerichtsbarkeit und der Staatsgerichtsbarkeit aus. In der öffentlichen Diskussion würden hierbei häufig zu wenig die vielen Vorteile der Sportgerichtsbarkeit betont. Letztere könne zudem auf ungleich härtere und schnellere Sanktionsmöglichkeiten zurückgreifen. Überdies ignoriere der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD die Fakten im „Bericht der Bundesregierung zur Evaluation des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport (DBVG)“. Der „Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften“ (Bundestagsdrucksache 17/13083) der Koalitionsfraktionen werde in diesem Kontext ebenso ausgespart. Im Blick auf den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD seien folgende Mängel festzustellen: Der Forderung nach einer Strafbarkeit des uneingeschränkten Besitzes, Erwerbs oder der sonstigen Beschaffung von Dopingmitteln müsse entgegengehalten werden, dass aufgrund der nicht vorliegenden Suchtgefahr und der Pönalisierung von therapeutischen Mengen eine Strafbarkeit erst ab bestimmten Mengen möglich sei. Das Eigendoping von Athleten/-innen entspreche einer Selbstgefährdung, die (wie in anderen Lebensbereichen auch) grundsätzlich straffrei sei. Der faire sportliche Wettkampf könne als strafrechtliches Schutzgut nicht anerkannt werden. Die erweiterte Strafbarkeit des Handels mit Dopingmitteln werde bereits im Arzneimittelgesetz (AMG) erfasst, überdies bestünden andere ergänzende Strafvorschriften. Eine tat- und schuldangemessene Verurteilung sei bereits jetzt erreichbar. Auch seien eine Telefonüberwachung und eine Kronzeugenregelung bereits jetzt möglich, wenn es um schwere Straftaten im Sinne des Arzneimittelgesetzes gehe. Die angesprochene Dopingprävention und die Einrichtung weiterer Schwerpunktstaatsanwaltschaften fielen in den Zuständigkeitsbereich der Bundesländer. Die Koalitionsfraktionen würden eine stärkere Initiative der (zumeist SPD-geführten) Bundesländer in diesem Bereich sehr begrüßen. Die Bundesregierung komme ihren Berichtspflichten u. a. auf Basis der (jährlichen) Anti-Doping-Berichte der Natio-

nenalen Anti Doping Agentur und der Prüfberichte des Bundesverwaltungsamtes z. B. im Sportbericht der Bundesregierung sowie durch aktuelle Stellungnahmen im Sportausschuss des Deutschen Bundestages umfänglich nach. Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD stehe für eine vermeintliche, gesetzliche Verschärfung im Anti-Doping-Kampf, die aufgrund der Vielzahl an juristischen Mängeln an wesentlichen Stellen wirkungslos bleibe. Der angesprochene Bericht der Bundesregierung und die Gesetzesinitiative der Koalitionsfraktionen berücksichtigten hingegen die gesetzlichen Grundlagen in Deutschland und stellten eine tatsächliche Verbesserung des Anti-Doping-Kampfes dar.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, sie biete mit dem Anti-Doping-Gesetz (ADG) eine normative Grundlage für einen wirkungsvollen und nachhaltigen Kampf gegen Doping. Doping zerstöre die Werte des Sportes. Doping täusche die Mitstreitenden im Wettkampf und die Öffentlichkeit und gefährde die Gesundheit der Sportlerinnen und Sportler. Zum Schutz der „sauberen“ Sportlerinnen und Sportler und zum Schutz des sportlichen Wettbewerbs bedürfe es daher wirkungsvoller strafrechtlicher Instrumente. Die bisherigen Regelungen im Arzneimittelgesetz, einschließlich der von der Bundesregierung angestrebten Änderungen, reichten nicht annähernd aus. Appelle und der Bedarf aus Gesellschaft und Sport nach einer zuverlässigen Rechtsgrundlage seien bislang ungehört geblieben. Der vorliegende Gesetzentwurf biete den Strafverfolgungsbehörden effektive Möglichkeiten in der Verfolgung von Dopingbetrug und der Aufdeckung von kriminellen Netzwerken im Hintergrund und sehe unter anderem erweiterte Strafvorschriften gegen den Vertrieb und die Abgabe von Dopingmitteln, Verbrechenstatbestände namentlich gegen gewerbs- und bandenmäßiges Handeln, Strafbarkeit des Besitzes, des Erwerbs oder der sonstigen Beschaffung von Dopingmitteln, Strafbarkeit des Eigendopings im organisierten Sportwettkampf, Strafbarkeit der Anwendung von Dopingmethoden und Aufklärungs- und Beratungspflichten öffentlicher Stellen über die Gefahren des Dopings vor.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erklärte, in fachlichen Kreisen werde seit längerem die Debatte geführt, ob Dopingvergehen im Sport unter Strafe gestellt werden sollten. Dabei spiele die Frage eine entscheidende Rolle, welches Rechtsgut im Zusammenhang mit Doping im Sport als schützenswert einzustufen sei. Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD greife – kurz vor der Wahl – dieses auch im Sport selbst umstrittene Thema auf, wohlwissend, dass es im Deutschen Bundestag

keine Mehrheit für diese Position gebe. Auch in der Fraktion DIE LINKE. gebe es unterschiedliche Positionen zum Straftatbestand Doping, sie lehne aber eine strafrechtliche Verfolgung von Dopingvergehen nicht grundsätzlich ab. Der vorliegende Gesetzentwurf allerdings sei handwerklich schlecht gemacht, so dass die Fraktion DIE LINKE., selbst wenn sie in der Sache nicht abgeneigt sei, keinesfalls zustimmen könne. Beispielsweise werde nicht deutlich, inwieweit der einfache Hobbysportler ebenfalls straffällig würde, sollte er ein Medikament verwenden, das auf der Dopingliste stehe. Zudem sei die Frage des zu schützenden Rechtsgutes nicht geklärt – anders als in dem Entwurf aus Baden-Württemberg, der den wirtschaftlichen Schaden in den Mittelpunkt stelle. Auch würden im Entwurf Maßnahmen festgeschrieben, die die Fraktion DIE LINKE. aus rechtspolitischen Erwägungen ablehne: Schwerpunktstaatsanwaltschaften, Kronzeugenregelung. Die Fraktion DIE LINKE. enthalte sich aus diesen Gründen der Stimme.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte in der Sitzung des federführenden Sportausschuss am 5. Juni 2013, dass die Fraktion der SPD einen Gesetzentwurf vorgelegt habe. Man stimme darin überein, dass die Sportlerinnen und Sportler von der strafrechtlichen Verfolgung erfasst werden müssten, was durch die bestehenden Gesetze nicht wirksam möglich sei. Es wurde jedoch auf den aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN besseren Ansatz des Sportbetrugs als Straftatbestand verwiesen, der aktuell in einem Gesetzesantrag des Landes Baden-Württemberg im Bundesrat beraten werde. Dem Doping sei im kommerzialisierten Sport und insbesondere im Profisport über das Tatbestandsmerkmal der Wettbewerbsverzerrung zielführender beizukommen. Des Weiteren wurde auf die Verbreitung des Dopings unter Sportlerinnen und Sportlern in Deutschland hingewiesen. Im Jahr 2006 habe eine wissenschaftliche Umfrage ergeben, dass bis zu 48 Prozent der Kaderathleten Dopingmittel einnehmen würden. Im Jahr 2013 hätten in einer weiteren Umfrage der Stiftung Deutsche Sporthilfe 6 Prozent der Sportlerinnen und Sportler eingeräumt, regelmäßig Dopingmittel zu nehmen; 40 Prozent hätten gar nicht erst die Frage beantwortet. Maßgeblich für die Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei, dass man trotz der großen sportpolitischen Übereinstimmung mit fast allen Punkten des vorgelegten Gesetzentwurfs verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Ausweitung des Straftatbestandes auf eine volle Besitzstrafbarkeit bei Dopingmitteln habe.

Berlin, den 5. Juni 2013

Klaus Riegert
Berichterstatter

Martin Gerster
Berichterstatter

Dr. Lutz Knopek
Berichterstatter

Jens Petermann
Berichterstatter

Viola von Cramon-Taubadel
Berichterstatterin

